

31.05.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5306 vom 23. April 2021  
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD  
Drucksache 17/13527

**12.02.2021: Hat Innenminister Herbert Reul gegen seine eigene Corona-Arbeitsschutzverordnung verstoßen und damit ein gesundheitliches Risiko für Mitarbeitende seines Hauses in Kauf genommen?**

### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Am 12.02.2021 fand im nordrhein-westfälischen Innenministerium eine Besprechung von Herrn Minister Herbert Reul u.a. mit Mitarbeitenden des Referates 426 (Kindesmissbrauch, besondere Kriminalitätsangelegenheiten) statt. Zu diesem Zeitpunkt galt in dem Gebäude ausweislich der Landtagsdrucksache 17/12785 seit achtzehn Tagen eine Pflicht zum Tragen von Masken. In den Tagen nach diesem Termin wurden mehrere Teilnehmende der Besprechung sowie Kontakte Teilnehmender positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage 5105 (Landtagsdrucksache 17/13318) äußert sich Minister Reul wie folgt zur Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen im NRW-Innenministerium gegen das Corona-Virus während der genannten Dienstbesprechung am 12.02.2021: ‚Die Raumkapazität wurde - in Anwendung der 1,5-Meter-Abstandsregeln - im Rahmen der Corona-Pandemie auf acht Personen reduziert. Zum Zeitpunkt der Besprechung war die Benutzung des ca. 46 Quadratmeter großen Raums für bis zu vier Personen vorgesehen.‘

In dem gleichen Dokument gibt der Innenminister an: ‚Wie bereits öffentlich mitgeteilt, nahmen an der Besprechung vier Personen des Referates 426 sowie eine Person des Ministerbüros und der Minister teil.‘ Demnach wohnten der Besprechung mit dem Minister am 12.02.2021 insgesamt sechs Personen bei. Die in der Landtagsdrucksache 17/13318 angegebene Auslegung des genutzten Besprechungsraumes für maximal vier Personen wurde folglich überschritten.

Auf die Frage, ob die Teilnehmenden während der Besprechung mit dem Referat 426 am 12.02.2021 einen Mund-Nasen-Schutz trugen, antwortet der Minister in der Landtagsdrucksache 17/13318: ‚Das Tragen von Masken während der Veranstaltung wurde von den Anwesenden unterschiedlich gehandhabt und ist nicht hundertprozentig rekonstruierbar. Im Vorfeld der Besprechung wurde der Raum stoßgelüftet, während der Arbeitsbesprechung wurde weiterhin gelüftet; der Sitzabstand der Sitzungsteilnehmer betrug zu jeder Zeit über 1,5 Meter.‘

In der Antwort auf die Kleine Anfrage 4878 (Landtagsdrucksache 17/12785) gibt Minister Reul für sein Ministerium an: ‚Im gesamten Dienstgebäude des IM gilt seit dem 25.01.2021 – bis auf die Einzelbüros – die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB – sogenannte Alltagsmaske). Zuvor bestand bereits die dringende Empfehlung zum Tragen einer MNB.‘ Dieser Aussage Minister Reuls zur Folge, war also auch während der Dienstbesprechung am 12.02.2021 mit dem Referat 426, welche in keinem Einzelbüro stattfand, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 5306 mit Schreiben vom 31. Mai 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Aus welchen Gründen hält sich der Minister nicht an die Vorgaben in seinem Ministerium zum gesundheitlichen Schutz seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie dem eigenen gesundheitlichen Schutz vor dem Corona-Virus hinsichtlich der Raumkapazität?**

Selbstverständlich halte ich mich nach bestem Wissen und Gewissen an alle Vorgaben, habe aber bereits mehrfach und an verschiedenen Stellen öffentlich erklärt, dass ich persönlich w-möglich nicht in jeder Situation die Vorsicht an den Tag gelegt habe, die – im Nachhinein betrachtet – geboten gewesen wäre (vgl. dazu auch die Antwort zur Frage 1 der Kleinen Anfrage 5108, LT-Drs. 17/13340).

- 2. Aus welchem Grund wird die Einhaltung der für das Ministerium erlassenen Maskenpflicht bei Anwesenheit des Ministers nicht eingefordert?**

Das Tragen von Masken während der Veranstaltung kann nicht hundertprozentig rekonstruiert werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 4 der Kleinen Anfrage 5105 (LT-Drs. 17/13318) verwiesen.

- 3. Welche dienstrechtlichen Konsequenzen hat das Nicht-Einhalten von in Hauserlassen, Hausverfügungen, Dienstanweisungen oder ähnlichen Weisungen geregelten Maßnahmen zum gesundheitlichen Schutz der Mitarbeitenden vor dem Corona-Virus (wie dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder der Begrenzung der zulässigen Personenzahl in Veranstaltungs- und Besprechungsräumen)?**
- 4. Welche personalrechtlichen bzw. anderweitigen Maßnahmen hat es aufgrund der Nichteinhaltung von Pflichten zum Tragen einer Maske bzw. der Begrenzung der zulässigen Personenanzahl in Veranstaltungs- und Besprechungsräumen gegeben?**

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet: Das Hygienekonzept im Ministerium des Innern genießt seit Bestehen unter den Beschäftigten eine hohe Akzeptanz. Dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen im Zusammenhang mit einer Nichteinhaltung einzelner Vorgaben sind daher nicht bekannt. Dennoch habe ich im Zuge der eigenen Infektion mit meiner E-Mail an alle Beschäftigten erneut die Gelegenheit genutzt, um für mehr Vorsicht am Arbeitsplatz zu werben. Diesbezüglich wird auch auf die Antworten zur Kleinen Anfrage 5108 (LT-Drs. 17/13340) verwiesen.

- 5. Wie viele der sechzehn im Februar 2021 infizierten Personen aus dem Innenministerium, einschließlich des Personenschutzkommandos, sind bis heute nicht wieder im Dienst?**

Aktuell sind vier der infizierten Personen nicht wieder im Dienst.